

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 4. Oktober 2017

**191 04.06.2 Inventare, einzelne Objekte und Massnahmen
Natur- und Landschaftsobjekt Nr. 5.39.2, Kat. Nr. 7079, Tösstalstrasse 10,
Genehmigung des Schutzvertrages**

Ausgangslage

Das Natur- und Landschaftsschutzobjekt Nr. 5.39 umfasst einen alten Baumbestand rund um das Villen-Gebäude an der Tösstalstrasse 10 auf Kataster-Nr. 7079. Speziell erwähnt ist unter anderem das Teilobjekt Nr. 5.39.2 (Blutbuche). Die Blutbuche steht nahe an der Parzellengrenze zur Tösstalstrasse 6 (Kataster-Nr. 7082).

Die Äste der Blutbuche ragen ca. 4 Meter ins Nachbargrundstück Tösstalstrasse 6 hinein und stossen an die darauf stehende Liegenschaft. Der Eigentümer dieser Liegenschaft beabsichtigt in naher Zukunft Sanierungen an dieser vorzunehmen. Dazu ist ein möglichst freier Zugang zur Liegenschaft notwendig. Vom Eigentümer des Grundstücks Tösstalstrasse 6 wurde deshalb in Aussicht gestellt, dass für einen ungehinderten Zugang die Blutbuche bis auf die Grundstücksgrenze zurückgeschnitten werden müsse. Ein derartiger Rückschnitt würde wahrscheinlich irreparable Schäden am Inventarobjekt zur Folge haben und den Baum in seiner Existenz bedrohen.

Vor dieser Ausgangslage eröffnete der Stadtrat mit Beschluss Nr. 118 vom 28. Juni 2017 vorsorglich das Inventar über das Landschafts- und Naturschutzobjekt Nr. 5.39.2 und stellte dieses vorsorglich unter Schutz.

Beschreibung des Inventarobjekts

Das Natur- und Landschaftsschutzobjekt Nr. 5.39 umfasst einen alten Baumbestand rund um das Villen-Gebäude an der Tösstalstrasse 10 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 7079. Speziell ist unter anderem das Teilobjekt Nr. 5.39.2 (Blutbuche) erwähnt. Die mächtige Blutbuche mit 130 cm Umfang und 30 Meter Höhe steht nahe der Parzellengrenze zur Tösstalstrasse 6 (Kat.-Nr. 7082).

Nach der vorsorglichen Unterschutzstellung wurde durch die Abteilung Umwelt ein Fachgutachten von Daniel Marti, Baumläufer GmbH, Gibswil eingeholt, um den Wert und den Gesundheitszustand des Inventarobjektes Nr. 5.39.2 abklären zu lassen. Dieses hält zusammengefasst folgendes fest:

- Buchen bilden für unzählige Tier-, Pflanzen- und Pilzarten einen wichtigen Lebensraum. Die meisten dieser Lebewesen haben einen geringen Aktionsradius. Darum dienen solche in den Zeiten der Industrialisierung gerne von Fabrikanten in ihren grosszügigen Parkanlagen gepflanzten Buchen heute für die darauf lebenden Tiere, Pilze und Pflanzen der wichtigen Vernetzung. Heute verschwinden diese Baummonumente leider immer mehr aus den Städten. Der ökologische Wert dieses Baumes ist deshalb als sehr hoch einzustufen.
- Durch ihre stattliche Grösse und das rote Laub ist die Blutbuche ein sehr prägendes Element für den betreffenden Stadtteil. Aufgrund ihres Alters hat sie viele Menschen schon ein Leben lang begleitet und ist deshalb für viele im Quartier aufgewachsenen Menschen identitätsstiftend. Ihre Bedeutung für das Quartier aus einer gestalterisch-ästhetischen Sicht ist ebenfalls als sehr hoch einzustufen.

- Der Baum erfreut sich einer seinem Alter und seiner Entwicklungsphase entsprechenden guten Vitalität. Weder am Stammfuss noch an Stamm, Starkästen oder Kronenraum sind Hinweise auf beeinträchtigende Schäden oder Defekte zu finden. Von abgestorbenen Ästen geht allerdings eine gewisse Gefahr aus.
- Der Baum hat das Potential für mindestens dreissig weitere Lebensjahre.

Schutzwürdigkeit und Schutzzumfang des Inventarobjektes

Die Blutbuche des Natur- und Landschaftsschutzobjekts Nr. 5.39.2 hat gemäss dem Fachgutachten einen sehr hohen biologisch-ökologischen Wert und ebenso einen sehr hohen gestalterisch-ästhetischen Wert. Sie ist ein prägendes und identitätsstiftendes Element im Quartier und dient der wichtigen ökologischen Vernetzung der auf ihm lebenden Tiere, Pflanzen und Pilze.

Das Interesse am Erhalt des Baumes ist sehr hoch und spricht für eine definitive Unterschutzstellung.

Massnahmen im Schutzvertrag

Mit dem Grundeigentümer konnte eine Einigung betreffend Unterschutzstellung mit einem Schutzvertrag erzielt werden. Auch der Eigentümer des Nachbargrundstücks ist mit dem Schutzvertrag einverstanden.

Der Schutzvertrag sieht vor, dass die Blutbuche jährlich durch eine Baumpflegefirma unterhalten wird und abgestorbene Äste entfernt werden. Im Intervall von fünf Jahren ist eine Kronenpflege durchzuführen und das Lichtraumprofil auf der Seite der Liegenschaft Tösstalstrasse 6 wird durch leichte Kronenbegrenzung alle drei bis fünf Jahre erstellt.

Erwägungen der Arbeitsgruppe Natur

Eine definitive Unterschutzstellung des Inventarobjektes 5.39.2 ist aufgrund des sehr hohen biologisch-ökologischen und gestalterisch-ästhetischen Wertes angezeigt.

Die Arbeitsgruppe Natur begrüsst den Schutzvertrag und die darin festgehaltenen Massnahmen. Sie begrüsst insbesondere auch das erzielte Einvernehmen zwischen dem Eigentümer der Blutbuche und dem Eigentümer der Nachbarliegenschaft.

Erwägungen des Stadtrates

Der Stadtrat schliesst sich der Beurteilung der Arbeitsgruppe Natur an.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der mit [REDACTED] abgeschlossene Schutzvertrag wird genehmigt. Die Blutbuche Natur- und Landschaftsobjekt Nr. 5.39.2 wird unter Schutz gestellt.
2. Die Unterschutzstellung durch Schutzvertrag ist durch die Abteilung Umwelt im kommunalen Mitteilungsorgan und im kantonalen Amtsblatt mit folgendem Wortlaut zu veröffentlichen:

Natur- und Landschaftsinventar, Schutzvertrag Tösstalstrasse 10 (Kat. Nr. 7079), Genehmigung

Wetzikon. Der Stadtrat Wetzikon hat am 20. September 2017 beschlossen:

Der mit dem Grundeigentümer abgeschlossene Schutzvertrag wird genehmigt. Damit ist die Blutbuche Natur- und Landschaftsobjekt Nr. 5.39.2 unter Schutz gestellt.

Der Beschluss des Stadtrates, der Schutzvertrag sowie die vollständigen Akten können während der Rekursfrist auf der Stadtverwaltung Wetzikon, Abteilung Umwelt, eingesehen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Fristenlauf beginnt für die Grundeigentümerin mit der Zustellung des Entscheids, für Dritte mit dieser Publikation. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen begründeten Antrag enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanzen sind kostenpflichtig; die Kosten hat in der Regel die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Stadtverwaltung Wetzikon, Stadtkanzlei

3. Die Abteilung Umwelt wird beauftragt, den Schutzvertrag nach Ablauf der Rekursfrist im Grundbuch anmerken zu lassen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Fristenlauf beginnt für die Eigentümerschaft mit der Zustellung dieses Entscheides, für Dritte mit der Publikation. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen begründeten Antrag enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanzen sind kostenpflichtig; die Kosten hat in der Regel die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Dieser Beschluss ist befristet nicht öffentlich (bis zur Rechtskraft der Vertragsgenehmigung) und anschliessend teilweise öffentlich (nicht öffentlich sind die Angaben über die Grundeigentümerschaft).
6. Mitteilung durch Abteilung Umwelt an:
 - [REDACTED]
 - Notariat Wetzikon (Protokollauszug mit Originalunterschrift)
7. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - AG Natur
 - Abteilung Umwelt

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats


Marcel Peter, Stadtschreiber